

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2015-134				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Datum: 12.10.2015				
	Verfasser: Gehrke, Nancy				
Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Schweriner See/Obere Sude					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Hauptausschuss Testorf-Steinfort 03.12.2015 Gemeindevertretung Testorf-Steinfort					

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort beschließt die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Schweriner See/Obere Sude.

Sachverhalt:

Aufgrund der Neufestlegung der Verbandsgrenzen der Wasser- und Bodenverbände ist die Gemeinde Testorf-Steinfort nun ebenfalls Mitglied im WBV SchwerinerSee/Obere Sude. Demzufolge ist der Gebührensatz für die Umlage des Wasser- und Bodenverbandes zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde die Verwaltungsgebühr im gesamten Verwaltungsbereich (Stadt Grevesmühlen und Gemeinden des Amtes Grevesmühlen - Land) neu kalkuliert.

Der Gebührensatz erhöht sich von bisher 7,68 €/ha auf 7,99 €/ha, da die Beitragseinheiten des WBV Schweriner See/Obere Sude höher sind (7,50 €/BE), als die Beitragseinheiten des WBV Stepenitz-Maurine (6,80 €/BE). Die Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Nachteile, die sich die Erträge mit dem zu zahlenden Beitrag an den Wasser- und Bodenverband nahezu decken.

Anlage/n:

- Satzung
- Kalkulation

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Schweriner See/Obere Sude vom _____

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Testorf-Steinfort vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Testorf-Steinfort ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Schweriner See/Obere Sude, die entsprechend § 63 Satz 1 Nummer 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat den Verbänden aufgrund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Testorf-Steinfort zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde Testorf-Steinfort nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Testorf-Steinfort, die im Einzugsbereich der Verbände liegen.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Testorf-Steinfurt durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Testorf-Steinfurt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2016 einheitlich 7,99 €/ha.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Testorf-Steinfurt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Testorf-Steinfurt zusammengefasst werden (kombinierte Erhebung).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 10. Mai 2001 außer Kraft.

Testorf-Steinfurt, den _____

Vitense
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührenkalkulation

Produkt: **552.02** **Wasser- und Bodenverbände**

1. Verwaltungsgebühren

Aufwandsarten	PSK	2014 Ist	2013 Ist	2012 Ist	Durchschnitt
Personalaufwendungen	50+51	14.789,83	25.225,51	29.178,05	
Gemeinkosten		3.697,46	6.306,38	7.294,51	
Anzahl VbE		0,50	0,75	0,75	
Sachkosten		5.946,31	8.123,05	8.632,43	
jährlicher					
Verwaltungsaufwanda					
ufwand		24.433,60	39.654,94	45.104,99	36.397,84
Gesamtfläche in ha					25.383,59
Verwaltungsgebühr je				2016:	1,433912
ha und Jahr			gerundet	2016:	1,43
				2012:	1,53
letzte Kalkulation					

über alle GKZ

für alle GKZ

2. Ermittlung Sachkosten (auf Basis Verwaltungsumlage)

	2014 Ist	2013 Ist	2012 Ist	Durchschnitt
Gebäude	429.257,20	392.225,26	378.606,29	
Abzug Saal 12%	-51.510,86	-47.067,03	-45.432,75	
Sachkosten	401.091,89	347.270,04	358.659,58	
EDV	210.457,63	204.288,11	239.114,37	
Einnahmen	-287.036,43	-266.584,20	-254.164,94	
Summe	702.259,43	630.132,18	676.782,55	
Anzahl MA Kernverwaltung	59,05	58,18	58,80	
Sachkosten pro Mitarbeiter	11.892,62	10.830,74	11.509,91	
Anzahl VbE für WBV	0,50	0,75	0,75	
Sachkosten für WBV	5.946,31	8.123,05	8.632,43	7.567,26

**Kalkulation Gebührensatz Wasser- und Bodenverband
für die Gemeinde
für das Jahr:**

Testorf-Steinfurt
2016

WBV Stepenitz-Maurine

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	2.197,6016
Beitragseinheiten	2.094,46
Betrag je Beitragseinheit	6,80 €
Summe Beitragseinheiten	14.242,33 €
Verwaltungsgebühr	3.142,57 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	17.384,90 €
Gebührensatz (€/ha)	7,91 €

WBV Schweriner See/Obere Sude

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	162,8694
Beitragseinheiten	166,96
Betrag je Beitragseinheit	7,50 €
Summe Beitragseinheiten	1.252,20 €
Verwaltungsgebühr	232,90 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	1.485,10 €
Gebührensatz (€/ha)	9,12 €

Mischkalkulation

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	2.360,4710
Summe Beitragseinheiten	15.494,53 €
Verwaltungsgebühr	3.375,47 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	18.870,00 €
Gebührensatz (€/ha)	7,99 €

Grundlage: Beitragsbuch 2015

alter Satz:

7,68 €